

Departement SUS

Gastgewerbe: Kulturzentrum Galvanik, Kyros Kykos, Zürich; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Mit Datum vom 5. Februar 2024 reichte der Verein Interessengemeinschaft Galvanik Zug, Chamerstrasse 173, 6300 Zug, ein Gesuch ein für die Alkoholabgabe durch Kyros Kykos, Zürich, im Kulturzentrum Galvanik, Chamerstrasse 173, 6300 Zug.

Gleichzeitig stellte er ein Gesuch für folgende generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinnern: täglich bis 05.00 Uhr. Die beantragten Öffnungszeiten waren vor dem Wechsel des Bewilligungsinhabers bereits bewilligt.

II Gesetzliche Grundlage

Nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996, Stand 9. April 2022 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Gemäss § 13 Abs. 2 Gastgewerbegesetz prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach den folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 Gastgewerbegesetz).

III Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im Februar 2002 und verlief positiv. Die beantragten Öffnungszeiten wurden vorgängig mit Stadtratsbeschluss vom 19. März 2002 und 2. September 2008 mit Auflagen bewilligt. Das Kulturzentrum Galvanik wird durch die neue verantwortliche Person im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

IV Prüfung der Bewilligungskriterien

a) Betriebsführung

Über die Betriebsführung unter der neuen Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die bisherige Betriebsführung gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

b) Örtliche Lage des Betriebs

Das Kulturzentrum Galvanik liegt in der Wohn- und Arbeitszone A (WAA) mit Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung. Neben dem Wohnen werden darin nicht störende und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Westlich angrenzend zur Galvanik, befindet sich die Chollerhalle mit Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 02.00 Uhr und Donnerstag bis Samstag 04.00 Uhr. Östlich, getrennt durch den alten Lorzenlauf, befinden sich ein Zweifamilienhaus der Einwohnergemeinde Zug sowie das Restaurant Centro Espanol mit Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr, freitags und samstags bis 01.00 Uhr. Dieses Grundstück liegt in einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB).

c) Art und Umfang des Betriebs

Das Kulturzentrum Galvanik wird hauptsächlich als Konzert- und Veranstaltungsbetrieb geführt, in welchem DJ-Veranstaltungen und Live-Konzerte vorgesehen sind. Angesprochen wird ein kulturell interessiertes Publikum. Im Erdgeschoss stehen den Konzertbesuchern rund 1000 Plätze zur Verfügung und im ersten Obergeschoss sind weitere 250 vorhanden. Bei grösseren Konzertveranstaltungen ist ein Ordnungsdienst anwesend.

V Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den beantragten generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

VI Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Kyros Kykos, Zürich, wird die Bewilligung zur Alkoholabgabe im Kulturzentrum Galvanik, Chamerstrasse 173, 6300 Zug, erteilt.
2. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
 - täglich bis 05.00 Uhr
3. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) ist zwingend einzuhalten.
 - Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offengelassen werden.
 - Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören. Dies gilt auch für Musikinstrumente bei Livemusik.
 - Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen
 - Bei grösseren Konzertveranstaltungen ist ein Ordnungsdienst bereitzustellen, der auf dem Vorplatz und in der näheren Umgebung für Ruhe und Ordnung zuständig ist.
 - Die Verfügung betreffend Massnahmen zur Wiederherstellung der Sauberkeit und Hygiene auf dem privaten und öffentlichen Grund rund um das Kulturzentrum Galvanik gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 1110.11 vom 15. November 2011 sowie die Änderung bezüglich der Kostentragung laut Stadtratsbeschluss Nr. 1181.11 vom 6. Dezember 2011 sind weiterhin gültig.

- Das Sicherheitskonzept sowie das Pflichtenheft Brandschutz sind auf die neue Betriebsführung anzupassen und der Stadt Zug einzureichen.
4. Vorbehalten bleiben allfällige andere notwendige Bewilligungen.
 5. Für den Ausschank (Kleinhandel) mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 500.00 erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
 6. Die Bewilligungsgebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt CHF 300.00 und wird der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
 7. Gegen Ziffer 1 sowie 4 bis 6 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat von Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
 8. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
 9. Mitteilung an:
 - Kyros Kykos, kyros.kikos@galvanik-zug.ch
 - Verein Interessengemeinschaft Galvanik Zug, info@galvanik-zug.ch
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadtzug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Kanzlei

Zug, 28. Mai 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch
- Merkblatt Jugendschutz